



**ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE GESCHLECHTERSTUDIEN
WORKING PAPER**

No. 1 | 2014

Gabriele Wilde | Jasmin Sandhaus

Die tunesische Verfassung zwischen
demokratischem Anspruch und
Verfassungsrealität

Kontakt

Zentrum für Europäische Geschlechterstudien
c/o Prof.'in Dr. Gabriele Wilde
Scharnhorststr. 100 | 48151 Münster

zeugs@uni-muenster.de
Fax: +49 251 83-25131

Zitiervorschlag:

Wilde, Gabriele | Sandhaus, Jasmin 2014: Die tunesische Verfassung zwischen demokratischem Anspruch und Verfassungsrealität. Zentrum für Europäische Geschlechterstudien (ZEUGS) – Working Paper No. 1 | 2014.

URN: urn:nbn:de:hbz:6-92389526881

Münster, Juni 2014

Download im Internet unter:

<http://www.uni-muenster.de/ZEUGS/publikationen/workingpapers/index.html>

Herausgeber, Redaktion und Layout:

Zentrum für Europäische Geschlechterstudien
c/o Prof.'in Dr. Gabriele Wilde
Scharnhorststr. 100 | 48151 Münster
zeugs@uni-muenster.de
Fax: +49 251 83-25131

Die tunesische Verfassung zwischen demokratischem Anspruch und Verfassungsrealität

Gabriele Wilde | Jasmin Sandhaus

Einleitung

37 Monate nach Beginn des sogenannten „Arabischen Frühlings“, also gut 3 Jahre nach der Selbstverbrennung von Mohamed Bouazisi am 17. Dezember 2010, wurde am 26. Januar 2014 die neue Verfassung Tunesiens mit der großen Mehrheit von 200 Ja-Stimmen von insgesamt 216 abgegebenen Stimmen (12 Nein, 4 Enthaltungen) verabschiedet (vgl. Ostry 2014: 1).

Der Verfassungsentwurf gliedert sich in eine Präambel und 149 Artikel, die wesentliche Fragen zur Staatsform, zur nationalen Identität und zur Rolle der Frauen regeln und formuliert – formal betrachtet - alle erforderlichen und notwendigen Aussagen über die politischen Rahmenbedingungen, die Tunesien als einen konstitutionell begründeten zivilen und republikanischen Staat ausweisen.

Doch ist Tunesien damit auch auf dem Weg zu einer demokratischen politischen Gesellschaft? Die Frage stellt sich vor allem in Zusammenhang mit dem Befund, dass Verfassungstexte nicht mehr und nicht weniger geschriebene Ideen und Absichten sind, wie Politik mit welchen Inhalten gemacht und in welcher Form politische Entscheidungen getroffen werden sollen. Verfassungen geben demnach primär Auskunft über die politischen Ziele, nicht aber über die Realität verfasster Politik. Was zum gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb bleibt, um Aussagen zum demokratischen Potential der tunesischen Verfassung machen zu können, ist, die Verfassungsrealität und ihre gesellschaftlichen und politischen Bedingungen zu hinterfragen.

Ein Forschungsprojekt zu Geschlechterverhältnissen in autoritären und hybriden Regimen, das gegenwärtig am Zentrum für Europäische Geschlechterstudien (ZEUGS) an der Universität Münster durchgeführt wird, befasst sich mit der Frage nach der Funktion von Geschlechterverhältnissen für die Stabilität und Legitimität von Autokratien. Forschungsleitend ist in diesem Zusammenhang ein Verständnis von Autokratien als politische Systeme, in denen die Verteilung politischer Einflussnahme und Handlungsmacht zwischen den BürgerInnen verhindert wird und egalitäre Geschlechterverhältnisse als destabilisierend für das politische System betrachtet werden.

Ausgehend von dieser Auffassung reflektiert der Beitrag – nach einer Darstellung der wesentlichen Verfassungsinhalte – das demokratische Potential Tunesiens auf drei unterschiedlichen Ebenen: In einem ersten Schritt wird der Entstehungsprozess der Verfassung und die AkteurInnen, die in der politischen Öffentlichkeit in Erscheinung treten, in den Blick genommen: Wie ist die politische Macht

verteilt, wer ist am verfassungsgebenden Prozess beteiligt, welche politischen AkteurInnen bestimmten die Arbeit der verfassungsgebenden Versammlung?

In einem zweiten Schritt wird die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen untersucht: Wie sind zivilgesellschaftliche AkteurInnen und Gruppen in den politischen Prozess eingebunden? Inwiefern repräsentieren sie plurale Vorstellungen und Meinungen, inwieweit waren sie am öffentlichen politischen Diskurs und der Entscheidungsfindung in welcher Form beteiligt?

In einem dritten Schritt werden sodann die Verfassungsinhalte beleuchtet: Welche Auffassungen und Bedeutungen von Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit bilden zukünftig die normativen Rahmenbedingungen politischer Entscheidungen? Welche Auffassung zur Geschlechterdifferenz und den Geschlechterverhältnissen werden in den jeweiligen Verfassungsartikeln reflektiert? Inwieweit spiegeln sich in diesen Auffassungen traditionelle Werte? Welche Vorstellungen bleiben ausgegrenzt, was sind die Leerstellen und Lücken.

Abschließend werden die Herausforderungen skizziert, die sich anhand der Erkenntnisse an eine demokratische Politik in Tunesien stellen.

1. Zentrale Inhalte der Verfassung

Die Präambel und der erste Artikel definieren den Islam zwar als Staatsreligion, gleichzeitig wurde die Scharia als Rechtsgrundlage, anders als von der „Ennahda“ gefordert, nicht in die Verfassung aufgenommen (vgl. Antonakis-Nashif 2013: 3). Vielmehr verweist die Betonung der Republik als geltende politische Organisationsform auf die bedeutende Rolle, die den universell geltenden Menschenrechten in der Verfassung explizit eingeräumt wurde (vgl. Ostry 2014: 2f.):

„Im Namen Gottes, des Allerbarmherzigen, des sehr Barmherzigen, vertreten wir das Tunesische Volk, Mitglieder der verfassungsgebenden Nationalversammlung, gewählt aufgrund der Revolution der Würde, der Freiheit und der Gerechtigkeit (...).

Mit dem Ziel, ein partizipativ-republikanisch demokratisches Regime aufzubauen, in dem der Staat zivil sein wird und sich auf Institutionen stützt, in dem die Souveränität dem Volk gehört (...) dank des Prinzips der Machtteilung (...) in dem das Organisationsrecht auf den Prinzipien des Pluralismus, der Neutralität der Verwaltung, der Good Governance und der freien Wahlen als Grundstein der politischen Konkurrenz aufbaut, in dem die Ausübung der Macht auf die Achtung der Menschenrechte und – freiheiten, der Oberhoheit des Rechts, der Unabhängigkeit der Justiz, der Gerechtigkeit und Gleichheit in Rechten und Pflichten der Bürger und Bürgerinnen, sowie zwischen allen sozialen Klassen und Regionen beruht (...).

In Anbetracht der Würde des Menschen, die die kulturelle und zivilisationsbedingte Zugehörigkeit der Nation, die aus der nationalen Einheit hervor geht, die auf Bürgertum, Brüderschaft und Solidarität basiert (...).

Wir, im Namen des Volkes, dank der Gnade Gottes, erstellen folgende Verfassung.“¹

¹ Bislang gibt es keine autorisierten Übersetzungen des in arabischer Sprache formulierten tunesischen Verfassungstextes. Alle zitierten Passagen wurden auf der Grundlage des französischen Verfas-

Die ersten beiden Artikel der Verfassung besitzen Ewigkeitscharakter und können nicht geändert werden (vgl. Ostry 2014: 2f.). Daran wird zweifellos das ernsthafte Bestreben der politischen AkteureInnen deutlich, Rahmenbedingungen für die tunesische Gesellschaft zu schaffen, die sowohl den traditionell-kulturellen Grundlagen, als auch den demokratischen Anforderungen, die an moderne Gesellschaften gestellt werden, entsprechen; im Wortlaut heißt es dazu in Artikel 1 und 2 der Verfassung:

„Tunesien ist ein freier Staat, unabhängig und souverän, der Islam ist seine Religion, Arabisch seine Sprache und die Republik seine Ordnung. Es ist nicht erlaubt diesen Artikel abzuändern.“ (Art.1)

Tunesien ist ein Staat mit zivilem Charakter, basierend auf Staatsbürgerschaft, dem Willen des Volkes und der Oberhoheit des Rechtes. Es ist nicht erlaubt diesen Artikel abzuändern.“ (Art.2)

Darüber hinaus wurden die Rolle und die Unabhängigkeit des Parlaments gestärkt: „Das Volk übt die legislative Macht aus durch seine Vertreter in der ‚Versammlung der Vertreter des Volkes‘ oder durch Referendum“ (Art. 50). Das Parlament besitzt nunmehr das formale Recht, selbst Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen sowie das Regierungshandeln zu kontrollieren und über den Staatshaushalt zu entscheiden.²

Die Ämter des Staatspräsidenten und des Premierministers wurden beibehalten. Während der Premierminister der Exekutive vorsteht, besitzt der Präsident eine relativ starke Stellung, die über rein repräsentative Funktionen hinausgeht. Direkt vom Volk gewählt, hat er die Richtlinienkompetenz im Bereich der Außenpolitik sowie zu Sicherheitsfragen, kann den Notstand ausrufen und gegenüber der Regierung ein Misstrauensvotum stellen:

„Gesetze können auf Vorschlag von mindestens zehn Abgeordneten initiiert werden oder durch Gesetzentwürfe auf Vorschlag des Präsidenten oder des Regierungschefs.

Der Regierungschef ist zuständig für die Vorstellung von Gesetzentwürfen, die die Ratifizierung von Verträgen und den Haushaltsentwurf betreffen. Diese Gesetzesvorlagen sind prioritär zu behandeln.“ (Art. 62).

Auch die Unabhängigkeit der Judikative wurde in mehreren Punkten gesichert. Obwohl sich die „Ennahda“ dagegen aussprach, wird erstmalig in der tunesischen Geschichte die Rechtmäßigkeit der Gesetze durch ein Verfassungsgericht überprüft (vgl. Art. 120).

Die Teilung zwischen den Gewalten der Exekutive und Judikative wird schließlich auch dadurch gewährleistet, dass z.B. die RichterInnen nicht mehr durch den/die JustizministerIn, sondern durch ei-

sungstextes (<http://www.tunisie-constitution.org/fr>) von Alexia Duten, wiss. Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster übersetzt.

² Vgl. Art 50 und 62 der tunesischen Verfassung.

nen neuen „Hohen Rat der Richterschaft“ (Art. 112) vorgeschlagen und vom Staatspräsidenten ernannt werden (vgl. Ostry 2014: 5):

„Die Richter sind durch eine Verordnung des Präsidenten ernannt, bestimmungsgemäß dem Hohen Rat der Richterschaft.

Die Ernennung zu den hohen richterlichen Ämtern geschieht auf Anordnung des Präsidenten nach Beratung des Regierungschefs und basierend auf einer exklusiven Liste, die vom Hohen Rat der Richterschaft vorgelegt wird. Das Gesetz bestimmt über die hohen richterlichen Ämter.“ (Art.106).

Neben den Artikeln zur Meinungs-, Gedanken- Ausdrucks-, Informations- und Publikationsfreiheit (Art. 20) sowie zur Religionsfreiheit (Art. 6), kann die Regelung zur formalen Gleichstellung der Frau in Artikel 20 als Meilenstein für ein arabisches Land gewertet werden. Darüber hinaus erscheint auch die Absicht, die Chancengleichheit der Frauen zu fördern und eine paritätische Besetzung gewählter Gremien zu gewährleisten im regionalen Vergleich als fortschrittlich (vgl. Antonakis-Nashif 2013: 4).

2. Die Verteilung der politischen Macht im verfassungsgebenden Prozess

Seit dem Sturz Ben Alis am 14. Januar 2011 hat Tunesien ohne Frage beständige Schritte in Richtung eines demokratischen Systems unternommen. Das zeigt sich bereits an der Tatsache, dass die politischen AkteurInnen es geschafft haben, im Oktober 2011 - also bereits neun Monate später - legitime, freie und offene Wahlen für eine verfassungsgebende Versammlung durchzuführen (vgl. Preysing 2013: 54).

Gilt dies allein schon für Viele als ein Indiz für den demokratischen Wandel Tunesiens, lässt die Öffentlichkeit des Wahlvorgangs, der von 180 europäischen WahlbeobachterInnen überwacht wurden (vgl. MOEU 2011: 4), keine Zweifel an den ernsten Absichten der politischen AkteurInnen, Tunesien als einen zivilen und demokratischen Staat neu zu konstituieren. In Zusammenhang damit bestimmte vor allem in der Anfangsphase „ein Ringen um Legitimität und politischer Richtung“ (Preysing 2013: 49) die politische Realität. Das Bedürfnis nach Stabilität wurde begleitet von einer Sondierung der unterschiedlichsten politischen Strömungen und führte zur Herausbildung zahlreicher Institutionen.

Eine der wichtigsten war zweifellos die Bildung eines Nationalen Rats zum Schutz der Revolution (Conseil National de protection de la revolution (CNPR)). Diese Einrichtung, die sich am 11. Februar 2011 gründete und sich aus Vertretern von insgesamt 28 Parteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammensetzte, forderte explizit die Mitwirkung an der politischen Gestaltung des zukünftigen Tunesiens (vgl. ICG 2011: 13; Paciello 2011: 15; Zemni 2014: 11).³

³ Im Einzelnen waren folgende 28 Organisationen am Conseil National de protection de la revolution (CNPR) beteiligt: 1. Le Conseil National des Avocats, 2. L'Union Générale Tunisienne du Travail (UGTT), 3. Forum démocratique pour le travail et les libertés, 4. Parti Communiste des ouvriers de

Mit diesem Anspruch erwies sich der CNPR schließlich als eine treibende Kraft gegenüber der ersten Übergangsregierung Ghannouchi und setzte sich erfolgreich für zügige Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung, der „Assemblée Nationale Constituante“ (ANC), ein. Die wichtige Bedeutung dieser Organisation zeigte sich nicht zuletzt daran, dass sie nur einen Monat später Teil der „Hohen Instanz zur Erreichung der Ziele der Revolution, politischer Reformen und des demokratischen Übergangs“ wurde. Diese auch als „High Authority“ bezeichnete Organisation fungierte ab diesem Zeitpunkt als eine Art Lenkungsausschuss, der die Wahlgesetze vorbereitete, die schließlich am 10. Mai 2011 von der Übergangsregierung erlassen wurden (vgl. Zemni 2014: 6f.).

Entscheidend an dem neuen Wahlgesetz zur Verfassungsgebenden Versammlung war, dass neben den Rahmenbedingungen für ein proportionales – also (Verhältnis-)Wahlrecht und einer (Geschlechter-) paritätischen Besetzung der Wahllisten - Mitglieder der ehemaligen tunesischen Einheitspartei von Bourguiba und Ben Ali, der „Rassemblement constitutionelle démocratique“ (RCD) ausgeschlossen waren (vgl. ebd. 2014: 6). Weitere Beschränkungen gab es nicht – offenkundig wollte man den pluralen Gruppierungen und unterschiedlichsten politischen Strömungen die Gelegenheit zur Teilnahme geben, was letztendlich dazu führte, dass sich insgesamt 77 politische Parteien zur Wahl der Verfassungsgebenden Versammlung am 23. Oktober 2011 zugelassen wurden. Angesichts dieser hohen Anzahl der Parteien, die es etwa zur Hälfte in die ANC schafften, war es für viele umso überraschender, dass die islamistische Partei „Ennahda“ die Wahlen mit 42% der Stimmen gewann. Diese Partei, die unter Ben Ali 1989 verboten wurde, bildete zusammen mit der sozialliberalen Partei „Congrès pour la République“ (CPR) und der Mitte-Links-Partei „Ettakatol“ die Übergangsregierung in Form einer Troika (vgl. Loetzer 2012: 13).⁴

Tunisie, 5. Le Courant Baa'siste ,6. Ennahdha, 7. Le Mouvement du Peuple, 8. Le Mouvement des Patriotes Démocrates ,9. Le Mouvement Baa's, 10. Association internationale pour le Soutien aux Prisonniers Politiques, 11. Ligue de la Gauche Travailleuse, 12. Le Congrès pour la République, 13. Le Mouvement Unioniste Progressiste, 14. Le Parti du Travail Patriotique et Démocratique, 15. Association des Magistrats Tunisiens, 16. Union des Diplômés Chômeurs, 17. Organisation Liberté et Équité, 18. Parti de Tunisie Verte , 19. Syndicat National des journalistes Tunisiens, 20. L'Amicale Nationale des Anciens Combattants, 21. Le Courant Réformateur pour le Développement, 22. Union Générale des Étudiants Tunisiens, 23. Le parti Populaire pour la liberté et le Progrès, 24. Gauche Indépendante, 25. Centre Tunisien pour l'indépendance des Magistrats et des Avocats, 26. Les Patriotes Démocrates, 27. Ligue des Écrivains Libres, 28. L'Association Tunisienne de Lutte contre la Torture (vgl. Chaker o.J.: 7).

⁴ Den Vorsitz der ANC teilte sich die islamistische Partei „Ennahda“ (Al Nahda), die bei den Wahlen 42% der Stimmen erhielt mit dem sozialliberalen, säkularen „Congrès pour la République“ (CPR), die 2001 gegründet, 2002 verboten und als nach der Revolution legalisierte Partei 13,4% der Stimmen erhielt. Die dritte Partei im Vorsitz bildet die säkular ausgerichtete, Mitte-Links- Partei „Ettakatol“. Auch unter dem Namen „Forum démocratique pour le travail et les libertés“ (FDTL) bekannt, gründete sich diese Partei, die 9,2% der Stimmen erhielt, bereits 1994 und ist seit 2002 legalisiert.

Der Blick auf die endgültige Zusammensetzung der ANC zeigt darüber hinaus, dass traditionelle politische Parteien und Bewegungen überwogen: Zum einen in Form bereits unter Ben Ali existierender Parteien, wie eben der „Ettakatol“ und dem CPR, die zusammen mit der „Ennahda“ den Vorsitz bildeten oder der Partei der demokratischen Sozialisten („Mouvement des Démocrates Socialiste“ (MDS)); zum anderen durch neu gegründete Parteien von politischen Akteuren, die entweder schon dem alten Regime nahestanden, wie etwa die von Mohamed Hashim Hamdi gegründete „Al Aridha“ – Partei und die Modernen Demokraten (PDM). Neue reformerische Parteien waren lediglich die PDM – also die modernen Demokraten – ein Wahlbündnis, dem sich unter anderem auch die 2007 gegründete, gemäßigte linke und säkulare „Ettajdid“-Partei, die aus der ehemaligen kommunistischen Partei hervorging, anschloss, sowie die patriotischen Demokraten (MPD) – eine marxistisch-arabischnationale Partei, dessen Generalsekretär Chokri Belaïd ermordet wurde (vgl. ebd. 2012: 8ff.). Als weitere reformerische, säkular ausgerichtete Partei kann die demokratische Partei (PDP) gelten, die unter Ben Ali stärksten Restriktionen ausgesetzt war und noch vor der Wahl zur ANC als größter Konkurrent zur „Ennahda“ galt (vgl. ebd 2012: 7).

Trotz der Vorgabe des Wahlgesetzes, die Wahllisten paritätisch mit beiden Geschlechtern zu besetzen, entsprach die Inklusion von Frauen in die ANC eher traditionellen Vorstellungen. So wurde die vorgegebene Parität nur von einer Partei, „Al Qotb“, und damit unzureichend umgesetzt, während andere Parteien den Frauen eine deutlich schwächere Position einräumten (vgl. Dalmasso/Cavatorta 2013: 236).

Ein Grund hierfür ist sicherlich darin zu sehen, dass das paritätische Prinzip sich nicht auf die Besetzung bzw. auf die Rangnummern innerhalb der Wahllisten bezog. Im Ergebnis wurden die ersten Listenplätze zu 93% mit Männern besetzt, während Frauen meist die unteren Ränge belegten (vgl. Tunisia Live 2011b). Letztendlich wurden von 217 Mandaten insgesamt 49 Frauen in die ANC gewählt, davon waren 42 Mitglieder der „Ennahda“, darunter auch die spätere Vizepräsidentin der ANC (vgl. NDI 2012: 8).

Der bedeutendsten tunesischen Frauenorganisation, die 1989 gegründete „Association Tunisienne des Femmes Démocrates“ (ATFD) dagegen blieb die Teilnahme in der ANC verwehrt, obwohl sie an der „High Authority“ beteiligt war (vgl. ICG 2011: 27). Letztendlich war der Frauenanteil in der ANC mit 22,7% in etwa so hoch, wie unter Ben Ali (vgl. Joline 2012: 14). Die Folgen der Verteilung politischer Macht zwischen den „ehemaligen, traditionellen und männlichen“ Akteuren zeigen sich schließlich an ihrem enormen Einfluss auf die Ausarbeitung einer Verfassung. Die „Ennahda“ übernahm von insgesamt sechs Kommissionen, die zu den jeweiligen Verfassungsschwerpunkten gebildet wurden, den Vorsitz in drei Kommissionen, und zwar zur „Präambel“, zu den „Bill of Rights“ und zu den „Regionale Autoritäten“, während der sozialliberale CPR, die „Ettakatol“ und die demokratische

PDP sich mit jeweils einem Vorsitz die Schwerpunkte zu der Ausgestaltung von „Legislative und Exekutive“, der „Judikative“ und der „Konstitutionellen Gremien“ aufteilten (vgl. Pickard 2012: 2).

3. Die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen am tunesischen Verfassungsprozess

In einem allgemeinen Verständnis wird die Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den politischen Prozess als ein Indiz für demokratische Strukturen gewertet. Der italienische Politiker Antonio Gramsci (1991) hat allerdings schon Mitte des 20. Jahrhunderts darauf hingewiesen, zivilgesellschaftliche Organisationen auch auf ihre Nähe zu Regierungsparteien und dem Regierungssystem zu untersuchen. So machte er besonders in seiner Analyse zu dem großen Einfluss und Erfolg des Nationalsozialismus in Deutschland und Italien darauf aufmerksam, welche bedeutende Rolle zivile Organisationen für die Umsetzung der nationalsozialistischen Ideologie spielten. Die Verwendung des Ansatzes von Gramsci führt neben der Frage, welche zivilgesellschaftlichen Akteure im tunesischen Verfassungsprozess partizipierten, vor allem zu der Frage, in welcher Form sie teilhaben, ob also die jeweiligen Organisationen eher konsenserzeugend im Sinne der herrschenden Kräfte agieren oder aber tatsächlich eine politische Gegenmacht darstellen.

Generell lässt sich für Tunesien festhalten, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Verfassungsprozess eher informell erfolgte: Das heißt, vor allem in Form von Demonstrationen und Protestaktionen, die Einfluss auf den Verlauf des Verfassungsprozesses, den Entscheidungen und Reformen ausübten (vgl. Antonakis-Nashif 2013: 1). Die Mobilisierung der zivilen Öffentlichkeit erfolgte dabei über soziale Medien wie Twitter und Facebook, zu welchen mindestens 1/3 der Bevölkerung Zugang hatten (vgl. Perner-Angrist 2013: 548f.) Sie trugen zweifellos dazu bei, „das Ringen um Formulierungen im Verfassungsentwurf auf die Straße“ zu bringen – wie Anna Antonakis-Nashif (2013: 3) in ihrem Bericht zur Legitimitäts- und Verfassungskrise in Tunesien formulierte⁵.

Eine institutionelle Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den verfassungsgebenden Prozess erfolgte hingegen sehr eingeschränkt; allenfalls ist hier von einer „vorsichtigen“ (Preysing 2013, 49) Einbeziehung von Teilen der Zivilgesellschaft die Rede. Diese erfolgte insbesondere im Rahmen des CNPR und mit dessen Inklusion in die „High Authority“, an welcher neben den Parteien Gewerkschaften, Vereine, VertreterInnen regionaler Gruppierungen der Frauen- und Jugendbewegung und Familien von Märtyrern beteiligt wurden (vgl. Paciello 2011: 15; Zemni 2014: 11)..

⁵ Ein Beispiel hierfür ist die Aktion von Selma Mabrouk, Mitglied der Kommission für Rechte und Freiheiten in der ANC, welche nach dem ersten Beschluss zur Komplementaritätsklausel die „Ettakatol“ verließ und den Wortlaut des umstrittenen Artikel 28 noch vor der offiziellen Bekanntgabe auf ihrer Facebook-Seite veröffentlichte und damit zivilgesellschaftliche AkteurInnen mobilisierte. Dadurch konnte im zweiten Verfassungsentwurf eine Einschränkung der Geschlechtergleichheit letztendlich erfolgreich verhindert werden. (vgl. Antonakis-Nashif 2013: S.3)

Union Générale Tunisienne du Travail (UGTT)

Neben den sozialen Netzwerken und der Beteiligung verschiedenster zivilgesellschaftlicher Organisationen gilt vor allem die führende Gewerkschaft Tunesiens, die „Union Générale Tunisienne du Travail“ (UGTT) als Hauptakteur der organisierten Zivilgesellschaft (vgl. Yousfi 2013: 23).⁶ Nicht nur trug sie maßgeblich dazu bei, dass sich die Demonstrationen ausbreiteten und der Druck auf die politischen Verantwortlichen sich konstant erhöhte; sondern sie war auch federführend für die Institutionalisierung der ANC und zeigte sich als Initiatorin für die Einberufung der Nationalen Dialogforen, die letztendlich zur Verabschiedung der Verfassung führten (vgl. Antonakis-Nashif 2013: 4).

Nicht zuletzt war die Organisation der insgesamt drei Nationalen Dialogforen eine Reaktion auf die mangelnden Fortschritte der ANC bei der Ausarbeitung der Verfassung. Zudem kritisierten zivile Bevölkerung und politische Opposition auch die inhaltlichen Entwürfe zu einzelnen Verfassungsartikeln. Insbesondere drei entscheidende Vorkommnisse bedrohten den verfassungsgebenden Prozess: Zuerst die von der „Ennahda“ geforderte Verankerung der Komplementarität der Geschlechter in der Verfassung, die dazu führt, dass Frauen nicht gleich sondern lediglich als die Männer ergänzend zu betrachten sind (vgl. Marks 2013: 237). Darüber hinaus lähmten die zwei Morde an den Oppositionspolitikern Chokri Belaid und Mohamed Brahmî die Arbeit der ANC (vgl. Khalil 2013: 7). Sämtliche Nationale Dialogforen wurden von einem Quartett organisiert, dem neben der UGTT drei weitere zivilgesellschaftliche Organisationen angehörten: der Arbeitgeberverbandes UTICA, die tunesische Menschenrechtsliga LTDH sowie der Anwaltsverband (vgl. Omri 2013).

Das erste Nationale Dialogforum initiierte das Quartett im Oktober 2012, nachdem die ATFD sowie große Teile der Bevölkerung vehement gegen das Festhalten der „Ennahda“ an tradierten Rollenbildern protestierten (vgl. Zeghal 2013: 270). Dieses Treffen zwischen den im Parlament vertretenen Parteien und den vier zivilgesellschaftlichen Akteuren wurde jedoch von der „Ennahda“ und dem CPR boykottiert (vgl. Antonakis-Nashif 2013: 4).

Ein zweites Dialogforum wurde vom Übergangspräsidenten Moncef Mazourki am 14.04.2013 als Reaktion auf die politische Stagnation nach dem Mord an Belaid einberufen. Denn, dass die stärkste Partei in der ANC, die „Ennahda“, die den Mord zwar offiziell verurteilte, sich aber von den zahlreichen Vorwürfen nicht frei machen konnten, in die Tat verwickelt zu sein, erschwerte die Zusammenarbeit in der Verfassungsgebenden Versammlung deutlich (vgl. Khalil 2013: 7). Es dürfte der Grund dafür sein, warum die UGTT an diesem zweiten Forum nicht teilnahm.

⁶ Die UGTT wurde 1946 gegründet und war bis zum Sturz Ben Alis die einzige Gewerkschaft in Tunesien. Sie wird in Form eines Exekutivrats geleitet und umfasst derzeit 500.000 bis 600.000 Mitglieder. Abdessalem Jerad war bis nach dem Sturz Ben Ali Generalsekretär. Amtierender Generalsekretär ist Houcine Abassi.

Das dritte und entscheidende Nationale Dialogforum wurde sodann am 25.10.2013 einberufen. Vorausgegangen war den Gesprächen der zweite Mord an Brahmi, der erneut heftige Tumulte auslöste und dazu führte dazu, dass 60 der insgesamt 217 Abgeordneten ihre Arbeit in der ANC niederlegten, worauf Mohammed Ben Jaffar, der amtierende Präsident der ANC, am 6. August 2013 die Arbeit in der ANC bis September komplett aussetzte (vgl. Antonakis-Nashif 2013: 4ff). In Folge forderte die UGTT die Einsetzung einer neuen technokratischen Regierung unter der Führung von Medi Jomaâ, um den Verfassungsprozess voranzutreiben. Zwar wurde laut Presseberichten in den Medien die Abstimmung von 11 der 21 Teilnehmer boykottiert, weil sie Jomaâ als der „Ennahda“ nahe stehend bewerteten (vgl. taz 2013). Die „Ennahda“ stimmte dem Vorschlag überraschenderweise zu, und gab die Regierungsverantwortung am 9. Januar 2014 zu Gunsten eines technokratischen Kabinetts ab. Dieses umfasste 22 Minister und sieben Staatssekretäre, deren Mandat sich darauf beschränkte, die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vorzubereiten, während eine Wiederwahl gleichzeitig von vorneherein ausgeschlossen wurde. Davon versprach man sich eine Beschleunigung der Verhandlungen frei von parteilichen Gegensätzen und politischem Kampf (vgl. Ostry 2014: 6f.).

So gilt die dominante Rolle, die die UGTT als politischer Akteur im Rahmen des Verfassungsprozesses spielte, sowohl in den Medien als auch in der wissenschaftlichen Literatur als unumstritten (vgl. Omri 2013; Ostry 2014: 6); fragwürdig ist und bleibt hingegen ihre Rolle als demokratischer Akteur.

Nicht zuletzt repräsentiert die UGTT beispielhaft die grundlegende Ambivalenz im Ringen um machtpolitische und interessenspolitische Antriebe. So kann eine zivilgesellschaftliche Organisation nur dann Einfluss ausüben, wenn sie die Interessen und Forderungen in der zivilen Bevölkerung bündelt, sich aber zugleich auch auf die Bedingungen des politischen Machtapparates einlässt, will sie mit ihren Initiativen etwas bewirken. Diese Ambivalenz wird besonders in autokratischen Regimen deutlich und machte schon in Zeiten Bourguibas und Ben Alis die Erfolgsgeschichte der 1946 gegründeten UGTT als - bis zum Sturz Ben Alis - einzig erlaubten Gewerkschaft aus. Während die Führungsebene der mit nahezu 600.000 Organisierten mitgliedstärksten und größten Gewerkschaft von den jeweiligen Diktatoren unterwandert und durchaus als regimenah beschrieben werden kann, konnten regionale Ebenen, wie die Föderationen zu Gesundheit, Postwesen und Bildung sowie diverse lokale Unterorganisationen, ihre Unabhängigkeit weitestgehend erhalten (vgl. Bellin 1995: 130; Yousfi 2013: 24f.) .

Diese in der UGTT verankerte Widersprüchlichkeit setzt sich auch in der Rolle, die sie während der Revolution einnahm, weiter fort. So steht sie wie keine andere zivilgesellschaftliche Organisation für die Zwiespältigkeit, die sich zwangsläufig durch die Vermittlerrolle zwischen Politik und Gesellschaft ergeben. Ihr Bestreben nach Anerkennung sowohl seitens der politischen Machthaber als auch der

Zivilgesellschaft drängte die UGTT auch im Rahmen des Verfassungsprozesses zu einem ambivalenten politischen Machtspiel:

Als ein schon immer regimenaher, **politischer Akteur** war die UGTT zum einen die einzige zivilgesellschaftliche Organisation, deren Mitglieder als unabhängige Vertreter in der ANC den Verfassungsdiskurs mitbestimmten, ohne institutionell als legitimer und gewählter politischer Akteur eingebunden zu sein.

Als mitgliederstärkster **zivilgesellschaftlicher Akteur** hingegen gilt die UGTT als informelle Kritikerin der Arbeit in der ANC und schuf mit den Nationalen Dialogforen eine alternative politische Bühne, auf welcher politische Akteure und Zivilgesellschaft gemeinsam auftreten sollten, ohne aber den verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppen einen formalisierten, transparenten gerechten Zutritt zu gewähren. So entwickelten sich die Nationalen Dialogforen zum zentralen Ort politischer Diskussionen, während die Arbeit weiterer zivilgesellschaftlicher Gruppen und Frauenorganisationen marginalisiert wurde. Dies wird an der Ausblendung ihrer Rolle im Verfassungsprozess sowohl in der medialen Berichterstattung wie auch die wissenschaftliche Literatur mehr als deutlich (vgl. etwa Omri 2013).

Als **Sprachrohr der Zivilgesellschaft** heizte die UGTT die Proteste der Zivilbevölkerung an, rief zum Generalstreik, etwa am 14.01.2011 (vgl. ICG 2011: 6) auf, bündelte deren unterschiedliche Interessen im Rahmen der Dialogforen, ohne dass die im Forum besprochenen Ergebnisse für die politischen Akteure tatsächlich bindend waren. Allein die Initiativen der UGTT als unabhängiges zivilgesellschaftliches Mitglied der ANC werden deshalb als maßgeblich gestaltend eingeschätzt.

Und schließlich trat die UGTT im Ringen um ihre Glaubwürdigkeit als **demokratischer Akteur** vehement für die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Förderung der Chancengleichheit in der Verfassung ein und betrachtete dies als grundlegende Struktur für ein modernes Tunesien. Im Gegensatz dazu wurden diese Grundsätze in der eigenen Organisationsstruktur, wie auch im „National Committee of Women’s Workers“, das die Interessen Frauen, die bis heute überwiegend im informellen Sektor, in der Textilbranche oder im Gesundheits- und Bildungsbereich tätig sind, vertritt (vgl. Solidarity Center 2013), bislang nicht umgesetzt. Zwar ist geplant, eine Frauenquote für gewählte Gremien einzuführen, doch ob dies auch für den Exekutivrat der stark zentralistisch organisierten UGTT gilt (vgl. Yousfi 2013), in dem sich bis heute keine Frauen finden, obwohl sie 48% der Mitglieder stellen, bleibt abzuwarten (vgl. Solidarity Center 2013). Letztendlich ist dies auch abhängig von der politischen Umsetzung der mit der Verfassung beschlossenen Gleichstellungsrechte für Frauen.

4. Effekte der tunesischen Verfassung für demokratische Geschlechterverhältnisse

Die tunesische Verfassung formuliert eine Fülle von Gleichheits- und Freiheitsrechten, die ausdrücklich und explizit die Gleichheit der Geschlechter und die Chancengleichheit von Frauen berücksichtigen. Die formale Gleichstellung der Frau erfolgt mit Artikel 20:

„Die Bürger und Bürgerinnen sind gleich in ihren Rechten und Pflichten. Sie sind gleich vor dem Gesetz ohne jegliche Diskriminierung“.

Der Staat garantiert den Bürgern die Freiheiten sowie individuelle und kollektive Rechte. Er versichert die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben.“

Ergänzend dazu schreibt der Artikel 45 den Frauen weitere Rechte zu:

„Der Staat ist bestrebt, die erworbenen Rechte der Frauen zu beschützen, sie zu unterstützen und sie zu verbessern.

Der Staat garantiert die Chancengleichheit zwischen Frau und Mann um unterschiedliche Verantwortungen in allen Domänen zu erfüllen.

Der Staat agiert, um die Parität zwischen Frau und Mann in gewählten Versammlungen zu gewährleisten.

Der Staat nimmt notwendige Maßnahmen vor, um Gewalt gegen Frauen auszumerzen.

Darüber hinaus erklärt sich der Staat bereit, die Chancengleichheit der Frauen zu fördern, indem er eine paritätische Besetzung gewählter Gremien gewährleistet.“

Ein Fortschritt bedeutet auch die Gleichstellung im Erbrecht, die sich aus Artikel 20 ergibt. Dieses bevorteilte die Männer seit der Unabhängigkeit trotz der progressiven Frauenrechte bisher, indem Männern ein deutlich größerer Teil des Erbes zustand (vgl. Weber 2001: 24f.).

Ohne Frage kann gerade in peripheren Regionen, in denen die Lebensweise sich stark an Traditionen orientiert und sich deshalb traditionelle Geschlechterrollen stärker manifestiert haben, die neue Verfassung zu einem „Empowerment“ , also einer Ermächtigung von Frauen beitragen. Aber dennoch kommt die Verfassungsrechtlerin Salwa Hamrouni in einem Interview mit der Deutschen Welle zu einer klaren und drastischen Einschätzung, wenn sie konstatiert: „Das ist eine schizophrene Verfassung, wo eine Sache und ihr Gegenteil drinstehen, damit am Ende alle zufrieden sind.“ (vgl. DW 2014) Was zu Denken gibt, ist, dass trotz der Aufwertung der Rolle der Frau die Verfassung auch an der Familie als zentrale Ordnungsinstanz der Gesellschaft festhält (vgl. Ostry 2014: 2ff.). Das zeigt letztendlich Artikel 7 zur Familie: „Die Familie ist der notwendige Kern der Gesellschaft und der Staat soll für ihren Schutz sorgen.“

Schon die britische Politikwissenschaftlerin Carole Pateman (1988) hat mit ihrem Buch zum Geschlechtervertrag darauf aufmerksam gemacht, in welcher Form, die Festschreibung gesonderter Rechte für den privaten Bereich der Familie die Geltung öffentlicher Gleichheitsrechte für Frauen einschränkt. Die Gefahr, dass der verfassungsrechtliche Schutz der Familie zu einer Festschreibung ungleicher Geschlechterverhältnisse beiträgt, ergibt sich vor allem mit dem Scheidungsrecht und in

Zusammenhang mit dem besonderen Schutz des Lebens in Artikel 21: „Das Recht am Leben ist heilig, es kann allein in Extremfällen, die durch Gesetze reguliert werden, beeinträchtigt werden“. Dieser Artikel kann – das machte zum Beispiel die bundesdeutschen Abtreibungsdebatte in den 1980er und 1990er Jahren deutlich (vgl. Wilde 2001) – das Recht der Frauen auf Selbstbestimmung einschränken. Erschwerend für die tunesischen Frauen kommt hinzu, dass zukünftig zwar ein Verfassungsgericht die Geltung der Grund- und Freiheitsrechte überprüfen soll, gleichzeitig aber nicht die Möglichkeit besteht, Verfassungsbeschwerde einzureichen (vgl. Ostry 2014: 2-5). Problematisch ist darüber hinaus, dass die Verfassung kein Antidiskriminierungsrecht umfasst – es also für tunesische Frauen bis heute keinen ausdrücklich rechtlichen Schutz gegen Ungleichbehandlung, etwa auf dem Arbeitsmarkt, gibt. Damit aber sind politische Regelungen nicht nur im Hinblick auf Gleichstellung, sondern auch gegen Diskriminierung und Ausgrenzung nicht vorgesehen.

Die Folgen, die sich daraus für egalitäre Geschlechterverhältnisse ergeben können, haben sich schon in Zusammenhang mit dem *Code du Statut Personell* (CSP) unter Ben Ali gezeigt. Anders als bei Bourguiba, der mit der Einführung des CSP vor allem die traditionelle Familienstruktur reformierte und die Stellung der Frauen durch die Abschaffung der Polygamie und die Möglichkeit zur Scheidung verbesserte (vgl. Weber 2001: 24f.), dabei zum Teil – etwa im Erbrecht – an der Scharia festhielt, nutzte Ben Ali Frauenrechte und die Frauenpolitik als einen politik-strategischen Kampf gegen den Islam. Die Förderung von Frauen, die Stärkung von Frauenrechten wie auch die Gründung der Vereinigung demokratischer Frauen Tunesiens (ATFD) und deren Teilnahme an der Weltfrauenkonferenz 1995 waren Maßnahmen, die primär dazu dienten, die „Ennahda“ und ihre Unterstützung in der Bevölkerung zu schwächen und von seiner repressiven Politik gegenüber dem Westen abzulenken (vgl. Weber 2001: 35f.). Tatsächlich aber hat die Stärkung der Frauenrechte die gesellschaftliche Stellung von Frauen nicht entscheidend verändert. Auch wenn Ben Ali zentrale und hochrangige Positionen mit Frauen besetzte, etwa als Vizepräsidentin des Parlaments oder als politische Beraterinnen (vgl. Brand 1998: 242), führte dies kaum zur Ausbildung von geschlechtergerechten, egalitären und alternativen Öffentlichkeiten. Zwar haben die progressiven Frauenrechte zu einer verstärkten Sichtbarkeit von Frauen in der tunesischen Öffentlichkeit beigetragen, aber weder ihre Rolle noch ihr Bild verändert. Als Ursache hierfür gilt vor allem die neoliberale Wirtschaftspolitik Ben Alis, die Frauen verstärkt in die Zuständigkeit der Familie und in die Abhängigkeit der Männer trieb (vgl. Murphy 2003: 183f.). Die Bestätigung der Machtverhältnisse in der Familie durch den CSP, der den Männern gemäß islamischen Rechts eine übergeordnete Stellung zuschreibt und die Familie unter die Kontrolle des Staates stellte (vgl. Sadiqi 2008: 460), konterkarierten die öffentliche Stellung der Frauen als gleichberechtigte Akteurinnen. Frauen mussten mit Belästigungen rechnen, wenn sie sich in der Öffentlichkeit be-

wegten oder öffentliche Verkehrsmittel benutzten (vgl. Murphy 2003, S.183), ohne dass sie über Rechte verfügten, gegen diese Diskriminierungen und Ungleichbehandlung vorgehen zu können.

Auch die zunehmende Zahl und Sichtbarkeit von Frauenorganisationen in der Öffentlichkeit hatte keine oder nur geringe Auswirkungen auf ihre Handlungsfähigkeit oder ihr Gestaltungspotenzial, da die Frauenorganisationen entweder der Regierung und somit auch ihrer Politik nahe standen, direkt vom Kultus- oder Frauenministerium finanziert wurden oder durch die Repressionen Ben Alis stark beschränkt wurden (vgl. ebd. 2003: 186). Der öffentliche Raum blieb nach wie vor eine männlich dominierte Sphäre, zu der Frauen der Zugang oftmals verwehrt blieb, etwa indem Parteitreffen in nur Männern zugänglichen Räumlichkeiten stattfanden (vgl. Kandiyoti 2011; Kerrou/Najar 2009). Die Frauenorganisationen, die auf öffentlicher Ebene auftauchten, wie etwa der „Club d’Etude sur la Condition des Femmes“ waren häufig Anfeindungen von Seiten der Regierung, aber auch von Männern und Medien ausgesetzt, da sie die traditionellen Konventionen verletzten (vgl. Weber 2001).

Dieser kleine Rekurs auf den CSP verdeutlicht die Konsequenzen, die sich mit den unterschiedlichen Regelungen und Rechten für den öffentlichen Bereich und den privaten Familie für Frauen ergeben. Gleichzeitig zeigt die politikstrategische Erweiterung der Frauenrechte unter Ben Ali, dass formale Gleichstellungsrechte in der tunesischen Verfassung zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für demokratische Geschlechterverhältnisse sind. Darauf deutet auch der Gender-Gap Report des World Economic Forum hin, der Tunesien mit Rang 108 von 135 zwar einen hohen Rang unter den arabischen Staaten einräumt, aber gleichzeitig dokumentiert, dass die formale Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung in der Realität noch lange nicht umgesetzt ist (vgl. Bertelsmann Stiftung 2014). Dafür bedarf es letztendlich politischer Maßnahmen und Reformen, die es den Frauen ermöglicht, gegen Diskriminierung vorzugehen. Erst mit dieser Ermächtigung ist auch den Frauen – wie es schon die Philosophin Hannah Arendt (1991: 462) ausdrückte - das Recht eingeräumt, Rechte zu haben.

5. Herausforderungen an eine zukünftige tunesische Politik – ein Fazit

Der tunesische Verfassungsentwurf spiegelt einerseits die politischen Konflikte, die die ANC und das gesamte Land nach der Flucht Ben Alis prägten, wider; andererseits dokumentiert er den Versuch, möglichst schnell zu einer gemeinschaftlich getragenen Lösung zu gelangen. Von einer Neuverteilung der Macht oder gar einer größeren Transparenz kann jedoch nicht gesprochen werden.

Unbestritten flossen zahlreiche Forderungen einer Vielzahl von Parteien, zivilgesellschaftlicher Gruppen und der demonstrierenden Bevölkerung in den Verfassungstext ein. Dennoch hatten und haben die ehemaligen, altvertrauten und männlichen politischen Akteure nach wie vor das Sagen. Das betrifft sowohl den politischen Machtapparat als auch den enormen Einfluss der UGTT als dominante

zivilgesellschaftliche Organisation. Dabei handelt es sich um ein Phänomen, das sich auch in anderen Transformationsgesellschaften – etwa in Ägypten, Afghanistan, Ungarn und ganz aktuell auch in der Ukraine beobachten lässt. Auf die Erfahrungen der mit dem Machtspiel vertrauten etablierten Gruppierungen zurückzugreifen und diese in das neue System einzubinden, ist dabei nicht grundsätzlich falsch; gleichzeitig besteht jedoch auch die große Gefahr, dass die Reformen an den traditionellen Auffassungen scheitern und einer politischen Kultur verbunden bleiben, die statt der Pluralität, Verschiedenheit und Differenz von BürgerInnen Rechnung zu tragen, auf eine verordnete Homogenität zielt und den demokratischen Konfliktaustrag scheut.

Gemessen am Postulat einer gerechten Verteilung politischer Handlungsmacht kann von einer demokratisch zustande gekommenen Verfassung deshalb nicht die Rede sein. Dennoch weist sie alle Merkmale für politische Rahmenbedingungen auf, die für eine demokratische Realität voraussetzend sind. Ob diese Chance genutzt wird, hängt allerdings von verschiedenen Faktoren ab:

Viele nennen hier an erster Stelle die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Ohne Frage sind Subventionen und die Öffnung des Landes für ausländische Unternehmen und InvestorInnen eine wichtige Voraussetzung, um die von Ben Alis Clan geräuberte Staatskasse zu konsolidieren und so die große Arbeitslosigkeit und Armut zu bekämpfen. Andere dagegen sehen in den noch für dieses Jahr angekündigten freien und offenen Wahlen eine Bedingung für demokratische Entwicklungen und Reformen im Bereich der Bildungs-, Gesundheits-, Gleichstellungs- und Sozialpolitik. Doch das allein wird nicht genügen, um Tunesien als eine demokratische Gesellschaft zu begründen. Dafür bedarf es – wie es etwa die belgische Politikwissenschaftlerin Chantal Mouffe (2007; 2000) festhält – radikalere demokratische Strukturen einer diskursiven Öffentlichkeit, die offen sind für alle zivilgesellschaftlichen und politischen AkteurInnen und Akteure. Voraussetzung dafür ist ein starkes Parlament, das sich der gesellschaftlichen Pluralität nicht verschließt und bereit ist, die Konflikte auszutragen, die sich angesichts der unterschiedlichen Auffassungen zu Gerechtigkeit, gleichen Beteiligungschancen und individueller Selbstbestimmung ergeben: eine aus unserer Sicht wichtigste und dringlichste demokratische Herausforderung, der sich die tunesische Gesellschaft kurzfristig stellen muss, wenn sie das werden soll, was sie sein will – eine demokratische Gesellschaft.

Literaturverzeichnis

- Antonakis-Nashif, A. (2013). Legitimitäts- und Verfassungskrise in Tunesien. Zuspitzung durch politische Morde und die Entwicklungen in Tunesien. SWP-Aktuell, 49. Online abrufbar unter: http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A49_atk.pdf
- Arendt, H. (1991). Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. München/Zürich.
- Bellin, E. (2005). Civil Society in Formation: Tunisia. In A. R. Norton (Ed.), Civil Society in the Middle East (pp. 120-147). Leiden.
- Bertelsmann Stiftung (2014). Das letzte demokratische Ausrufezeichen – Faktencheck Tunesien. Online abrufbar unter: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_121408.htm.
- Brand, L. A. (1998). Women, the state, and political liberalization: Middle Eastern and North African experiences. New York.
- Chaker, Houki (o.J.). Les conseils pour la protection de la revolution.
- Dalmasso, E. & Cavatorta, F. (2013). Democracy, Civil Liberties and the Role of Religion after the Arab Awakening: Constitutional Reforms in Tunisia and Morocco. *Mediterranean Politics*, 18(2), 225-241.
- Deutsche Welle (2014). Tunesiens widersprüchliche Verfassung. Online abrufbar unter: <http://www.dw.de/tunesiens-widerspruechliche-verfassung/a-17385867>.
- International Crisis Group (2011). Popular Protest in North Africa and the Middle East (IV): Tunisia's Way. Middle East/North Africa Report No. 106.
- Joline, Courtney (2012). Women in Post Revolutionary Tunisia: Political Inclusion and Prospects for the Future. ISP Collection.
- Kailitz, S., & Köllner, P. (2013). Autokratien im Vergleich. *Politische Vierteljahresschrift*, Sonderheft 47.
- Kandiyoti, D. (2011). Promise and peril: women and the 'Arab spring'. Online abrufbar unter: <http://www.opendemocracy.net/5050/deniz-kandiyoti/promise-and-peril-women-and-arab-spring>.
- Kerrou, M., & Najar, S. (2009). Recherche action sur la participation politique des femmes au niveau local en Tunisie.
- Khalil, L. (2013). Trends in a tumultuous Region. Middle East after the Arab Awakening. ASPI Strategic Insights (64). Online abrufbar unter: https://www.aspi.org.au/publications/strategic-insights-64-trends-in-a-tumultuous-region-middle-east-after-the-arab-awakening/SI64_MiddleEast.pdf.

Loetzer, K. (2012). Tunesien und die erste islamistisch geführte Regierung in Nordafrika. KAS Auslandsinformationen(3).

Marks, M. (2013). Women's Rights before and after the Revolution. In Gana, N. (Ed.), *The Making of the Tunisian Revolution. Contexts, Architects, Prospects* (pp.224-251), Edinburgh.

Mission d'Observation Electorale de l'Union européenne (2012). Rapport final: Election d'Assemblée Nationale Constituante 23rd Octobre 2011, Brüssel. Online abrufbar unter: http://www.eueom.eu/files/pressreleases/english/rapport-final-moe-ue-tunisie-2011_fr.pdf.

Mouffe, C. (2000). *The Democratic Paradox*. London/New York.

Mouffe, C. (2007). *Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion*. Frankfurt a.M.

Murphy, E. C. (2003). Women in Tunisia: Between State Feminism and Economic Reform. In E. A. Doumato & M. P. Posusney (Eds.), *Women and globalization in the Arab Middle East: gender, economy, and society* (pp. 169–194). Boulder.

National Democratic Institute (2012). *Tunisia's National Constituent Assembly. Gender Assessment*.

Omri, M.-S. (2013). Trade Unions and the construction of a specifically Tunisian protest configuration. Online abrufbar unter: <http://www.opendemocracy.net/mohamed-salah-omri/trade-unions-and-construction-of-specifically-tunisian-protest-configuration>.

Ostry, H. (2013). Konfiszierte Revolution. Tunesien zwei Jahre nach dem Sturz Ben Alis. KAS Länderbericht. Online abrufbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_33276-1522-1-30.pdf?130124155932.

Ostry, H. (2014). Neue Verfassung für Tunesien tritt in Kraft. Unikat und Kompromiss zugleich. KAS-Länderbericht. Online abrufbar unter: https://www.kas.de/wf/doc/kas_36837-1522-1-30.pdf.

Paciello, M. C. (2011). *Changes and Challenges of political transition*. MEDPRO Technical Report No.3. Brüssel. Online abrufbar unter: <http://www.medpro-foresight.eu/system/files/MEDPROTRNo20WPPacielloonTunisia.pdf>.

Pateman, C. (1988). *The Sexual Contract*. Cambridge: Polity Press.

Penner Angrist, M. (2013). Understanding the Success of Mass Civic Protest in Tunisia. *The Middle East Journal*, 67(4), 547-564.

Pickard, D. (2012). *Lessons from Constitution-Making in Tunisia*. Atlantic Council Issue Brief. Online abrufbar unter: http://www.atlanticcouncil.org/images/files/publication_pdfs/403/mec121213tunisia.pdf.

Preysing, D. (2013). Tunesien: Vorreiter des Aufbruchs, Vorbild des Wandels? In A. Jünemann & A. Zorob (Eds.), *Arabellions. Zur Vielfalt von Protest und Revolte im Nahen Osten und Nordafrika* (pp. 43-66), Wiesbaden.

Sadiqi, F. (2008). Facing Challenges and Pioneering Feminist and Gender Studies: Women in Post-Colonial and Today's Maghrib. *African and Asian Studies*, 7(4), 447-470.

Solidarity Center (2011). Keine Frau im neuen Vorstand der UGTT. Online abrufbar unter: <http://www.solidaritycenter.org/Files/Tunisia.EnglishFinal.bug.pdf>; <http://survey.ituc-csi.org/Keine-Frau-im-neuen-Vorstand-der.html?lang=en>.

Taz (2013). Neuer Premierminister in Tunesien. Ohne Parteibuch, ohne Begeisterung. Online abrufbar unter: <http://www.taz.de/!129418/>.

Tunesische Verfassung (2014). Online abrufbar unter: <http://www.tunisia-live.net/2011/10/28/women-status-in-the-constituent-assembly/> (nicht autorisierte Übersetzung).

Tunisia Live (2011a). UGTT elects new Executive Bureau. Online abrufbar unter: <http://www.tunisia-live.net/2011/12/29/ugtt-elects-new-executive-bureau/>.

Tunisia Live (2011b). Women's Status in the Constituent Assembly. Online abrufbar: <http://www.tunisia-live.net/2011/10/28/women-status-in-the-constituent-assembly/>.

Wilde, G., & Schneider, S. (2012). Autokratie, Demokratie und Geschlecht: Geschlechterverhältnisse in autoritären Regimen. Falsche Sicherheiten. *Geschlechterverhältnisse in autoritären Regimen. Themenschwerpunkt der femina politica. Zeitschrift für feministische Politik - Wissenschaft*, 21(1/2012), 9-16.

Weber, A. F. (2001). *Staatsfeminismus und autonome Frauenbewegung in Tunesien*, Hamburg.

Wilde, G. (2001). *Das Geschlecht des Rechtsstaats: Herrschaftsstrukturen und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition*. Frankfurt am Main.

Yousfi, H. (2013). UGTT at the Heart of a troubled Political Transition. In w. Puschra & S. Burke (Eds.), *The Future We The People Need. Voices from New Social Movements in North Africa, Middle East, Europe & North America* Friedrich-Ebert-Stiftung. *International Policy Analysis* (pp. 23-28).

Zeghal, M. (2013). Competing Ways of Life: Islamism, Secularism, and Public Order in the Tunisian Transition. *Constellations* 20(2), 254-274.

Zemni, S. (2014). *The Extraordinary Politics of the Tunisian Revolution: The Process of Constitution Making*. *Mediterranean Politics* (nur online verfügbar).